

DDr. Regina Binder

DAS PFERD IM TIERSCHUTZRECHT

Tierschutzrechtliche Probleme im Zusammenhang mit Haltung, Transport und Einsatz von Pferden als Freizeit-, Sport und Nutztiere

Abstract:

Der Beitrag behandelt die tierschutzrechtlichen Regelungen, die für Haltung und Transport sowie für verschiedene Einsatzbereiche von Pferden maßgeblich sind. Im Einzelnen werden die Mindestanforderungen an die Haltung von Equiden dargestellt und jene Sondertatbestände der Tierquälerei behandelt, die insbesondere im Umgang mit Pferden relevant sein können. Schließlich setzt sich der Beitrag mit tierschutzrechtlichen Problemen im Zusammenhang mit verschiedenen Verwendungsformen des Pferdes auseinander (z.B. Freizeit und Sport, Zirkus und Veranstaltungen, landwirtschaftliche Nutzung). Haltung, Transport und Einsatz von Pferden sind mit vielfältigen Tierschutzproblemen verbunden; der Schutz von Pferden wird durch die geltenden Rechtsvorschriften nur unzureichend sichergestellt.

Zusammenfassung:

Die Einsatzgebiete von Pferden haben sich seit den 1950er Jahren drastisch verändert: Während einst die militärische Verwendung und die Arbeitsleistung des Pferdes im Vordergrund standen, ist das Pferd heute in erster Linie Freizeit- und Sporttier. Mit der Verdoppelung des Pferdebestandes zwischen 1970 und 2003 von 47.347 auf 87.072 Tiere (Statistik Austria), der wachsenden Beliebtheit des Reitens als Hobby und den steigenden Anforderungen im Leistungssport ist eine deutliche Zunahme haltungs- bzw. einsatzbedingter Erkrankungen und Verhaltensstörungen bei Pferden zu verzeichnen.

Nach Anlage 1 zur 1. Tierhaltungsverordnung sind folgende **Haltungssysteme** für Pferde zulässig: Anbindehaltung (bis zum 31.12.2009), Einzelboxenhaltung, Gruppenhaltung und ganzjährige Freilandhaltung. Eine Gegenüberstellung der durch das Tierschutzgesetz festgelegten Rahmenbedingungen, wonach die physiologischen und ethologischen Bedürfnisse von Tieren im Rahmen ihrer Haltung angemessen zu berücksichtigen sind, und den einschlägigen Bestimmungen der 1. Tierhaltungsverordnung zeigt, dass die auf Verordnungsebene festgelegten Mindestanforderungen den pferdetypischen Ansprüchen und Verhaltensweisen (vgl. dazu z.B. Zeitler-Feicht 2004) nicht hinreichend Rechnung tragen.

Neben dem Generaltatbestand des **Verbotes der Tierquälerei** (§ 5 Abs. 1 TSchG: Verbot der ungerechtfertigten Zufügung von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst) kommt einigen der in § 5 Abs. 2 leg.cit. beispielhaft angeführten Sondertatbeständen des Tierquälereiverbotes im Hinblick auf Pferde besondere Bedeutung zu: So ist gem. § 5 Abs. 2 Z 3 TSchG u.a. die Verwendung von elektrisierenden Dressurgeräten, also z.B. von Strom führenden Gerten oder Sporen, verboten; gem. § 5 Abs. 4 TSchG idF BGBl. I Nr. 35/2008 dürfen solche Geräte auch nicht mehr besessen, erworben oder in Verkehr gebracht werden. Das Dopingverbot des § 5 Abs. 2 Z 7 TSchG ist lückenhaft, da es lediglich die Verabreichung von Reiz- oder Dopingmittel zur Leistungssteigerung untersagt, obwohl im Pferdesport auch das Doping auf Niederlage eine nicht unbedeutende Rolle spielt (vgl. Schreiner 2006). § 5 Abs. 2 Z 9 TSchG verbietet es, einem Tier Leistungen abzuverlangen, sofern damit offensichtlich eine tierschutzrelevante Beeinträchtigung verbunden ist („Überforderung“). Die seit Mitte der 1990er Jahren im Steigen begriffenen Gewalttaten

gegen Pferde (sog. „Pferde-Ripping“; vgl. Stupperich 2002) erfüllen in der Regel den Tatbestand der gerichtlich strafbaren Tierquälerei (§ 222 Abs. 1 Z 1 bzw. Abs. 3 StGB).

Der **Transport** von Pferden kann mit deutlichen Einschränkungen des Wohlbefindens der Tiere einhergehen; besonders kritische Faktoren sind Ver- und Entladung, Unterbringung im Transportfahrzeug, Betreuung während des Transports und Beförderungsdauer (vgl. Waran et al. 2007). Während Sport- bzw. Turnierpferde häufigen Transporten ausgesetzt sind, aber zumeist mit großer Sorgfalt befördert werden, stellen Langstreckentransporte von Schlachtpferden erhebliche Tierschutzprobleme dar. Die Anforderungen an den kommerziellen Pferdetransport sind auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene durch die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 geregelt, die auf nationaler Ebene durch das Tiertransportgesetz (TTG 2007) ergänzt wird.

Die **Tötung** eines Pferdes muss durch einen „vernünftigen Grund“ iSd § 6 Abs. 1 TSchG gerechtfertigt sein. Ein solcher Rechtfertigungsgrund liegt z.B. dann vor, wenn ein Pferd an einer Erkrankung oder Verletzung leidet, deren Behandlung nach veterinärmedizinischem Urteil nicht möglich bzw. nicht Erfolg versprechend oder dem Tierhalter aus finanziellen Gründen nicht zumutbar ist. Ein Rechtfertigungsgrund für die Euthanasie ist hingegen z.B. dann zu hinterfragen, wenn ein als Rennpferd verwendetes Tier aus Gesundheits- oder Altersgründen die von ihm erwarteten Leistungen nicht mehr zu erbringen vermag (vgl. dazu Ch. Kimpfel-Neumaier 2007). Überzählige Tiere, z.B. Fohlen, die als „Nebenprodukte“ der Stutenmilchgewinnung oder als Attraktion für Sommerurlauber geschlachtet werden, dürfen zwar aus der Sicht des Tierschutzrechts zum Zweck der Nahrungsmittelgewinnung getötet werden, doch sind gegen den Export und den damit verbundenen Langstreckentransport lebender Schlachtfohlen erhebliche ethische Vorbehalte anzumelden.

Die **Einsatz- bzw. Verwendungszwecke** des Pferdes in unserer Gesellschaft sind vielfältig und mit jeweils spezifischen Tierschutzproblemen verbunden. Die größte Bedeutung kommt dem Pferd zweifellos im Rahmen des **Freizeit- und Profisports** zu. Dabei sind, neben den bereits behandelten tierschutzrechtlichen Vorgaben auch die einschlägigen nationalen und internationalen Regulative der Verbände zu beachten. Reit- und Fahrbetriebe haben grundsätzlich auch die im 4. Abschnitt der Tierhaltungs-Gewerbeverordnung festgelegten Mindestanforderungen im Hinblick auf den Umgang mit Pferden und die erforderliche Anzahl und Sachkunde der Betreuungspersonen zu erfüllen.

Als **Lebensmittel lieferndem Tier** kommt dem Pferd auf Grund der geringen Nachfrage nach Pferdefleisch vor allem in Österreich und Deutschland nur untergeordnete Bedeutung zu. Als Nischenproduktion ist die Gewinnung von Stutenmilch zu erwähnen, die mit spezifischen Tierschutzproblemen verbunden ist (vgl. Pollmann 2003). – Während das Pferd seine Bedeutung als **Zugtier** in der Landwirtschaft und im Gewerbe bzw. in der Industrie nahezu völlig verloren hat, wird es in Sonderbereichen nach wie vor zu Arbeitszwecken eingesetzt (z.B. als Kutschen- und Karussellpferde oder als Zirkustiere), wobei jeweils einschlägige Rechtsvorschriften (z.B. die landesgesetzlichen Vorschriften über das Fiakerwesen in Wien, die TSch-ZirkusV bzw. die TSch-VeranstaltungsV) zu beachten sind.

Haltung, Transport und Einsatz von Pferden sind mit **vielfältigen Tierschutzproblemen** verbunden; der Schutz von Pferden wird durch die geltenden Rechtsvorschriften nur unzureichend sichergestellt.

Zitate; weiterführende Literatur:

- Kimpfel-Neumaier, Ch. (2007): Schlachten eines Pferdes wegen schlechter Rennleistung. Amtstierärztlicher Dienst 3, 189.
- Pollmann, U. (2003): Kenntnisstand zur Gewinnung von Stutenmilch unter Tierschutzgesichtspunkten. Amtstierärztlicher Dienst 3, S. 186f.
- Schreiner, B. (2006): Sportrechtliche Betrachtung des Pferdedopings. Univ. Graz: Diplomarbeit, S. 21f.
- Stupperich, A. (2002): Schwere Gewaltdelikte an Pferden - Phänomenologie, psychosoziales Konstrukt und die Ableitung von präventiven Verhaltensmaßnahmen. Warendorf: [javascript:open_window\(%22http://meteor.bibvb.ac.at:80/F/G651K42VBDK2LTDEC6AMMN4DB5KF29B85CK8HAKH1EIGMS1V2S-03221?func=service&doc_number=004363166&line_number=0020&service_type=TAG%22\);](http://meteor.bibvb.ac.at:80/F/G651K42VBDK2LTDEC6AMMN4DB5KF29B85CK8HAKH1EIGMS1V2S-03221?func=service&doc_number=004363166&line_number=0020&service_type=TAG)(=Wissenschaftliche Publikation (Deutsche Reiterliche Vereinigung ; 26), S. 7.
- Waran, N., Leadon, D. and Friend, T. (2007): The Effects of Transportation on the Welfare of Horses. In: N. Waran (ed.): The Welfare of Horses. Springer, 125ff.
- Zeitler-Feicht, M.H. (2004): Horse behaviour explained. Origins, treatment and prevention of problems. London: Manson Publications.

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, Artikel 2, idF BGBl. I Nr. 35/2008.
1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004 idF BGBl. II Nr. 530/2006.
- Tierhaltungs-Gewerbeverordnung (TH-GewV), BGBl. II Nr. 487/2004 idF BGBl. II Nr. 409/2008.
- Bundesgesetz über den Transport von Tieren und damit zusammenhängenden Vorgängen (Tiertransportgesetz 2007-TTG 2007), BGBl. I Nr. 54/2007, Art. 1.
- Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97.

Kontakt:

Dr.iur.Dr.phil. Regina Binder
Tierschutz- & Veterinärrecht
Veterinärmedizinische Universität Wien
Veterinärplatz 1
A-1210 Wien

regina.binder@vu-wien.ac.at